

Stromliefervertrag

zwischen

Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V., Friedrich-Alfred-Allee 25, 47055 Duisburg

- im Folgenden „Auftraggeber“ -

und

[Wird nach Zuschlagserteilung ergänzt]

- im Folgenden „Auftragnehmer“ -

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, gemäß den Bestimmungen dieses Stromliefervertrages für die in der Anlage „Entnahmestellen“ genannten Lieferstellen unterbrechungsfrei Strom in Höhe des gesamten Bedarfs zu liefern.

§ 2 Art und Umfang der Lieferung

1. Die prognostizierten Gesamtstrombedarfe für die Jahre 2027 und 2028 der in der Anlage „Entnahmestellen“ genannten Lieferstellen belaufen sich jeweils auf ca. 1.420.800 kWh /Jahr.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch eine höhere Leistung als die in der Anlage „Geschätzter Stromverbrauch“ prognostizierten Leistung nach Maßgabe der vorhandenen Netzanschlusskapazitäten zu liefern.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die in der Anlage „Entnahmestellen“ genannten Lieferstellen ihren gesamten Bedarf an Strom – sofern er nicht von Eigenerzeugungsanlagen gedeckt wird – vom Auftragnehmer zu beziehen.
4. Der Auftraggeber ist berechtigt, Lieferstellen bei Stilllegung oder Aufgabe aus dem Stromliefervertrag zu entnehmen. Neue Lieferstellen können nach Absprache mit dem Auftragnehmer in den Stromliefervertrag einbezogen werden. Der Auftraggeber teilt

dem Auftragnehmer gewünschte Änderungen mindestens vier Wochen vor Lieferbeginn bzw. Lieferende schriftlich mit. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über den Status von Ab- bzw. Anmeldungen von Lieferstellen.

5. Die Lieferung und der Bezug von Strom erfolgt frei Lieferstellen des Auftraggebers, d. h. inkl. Abwicklung der Netznutzung. Der Auftragnehmer schließt die notwendigen vertraglichen Vereinbarungen zur Netznutzung mit den Verteilnetzbetreibern ab.
6. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die entsprechenden in der Anlage „Entnahmestellen“ genannten Lieferstellen zum geplanten Lieferbeginn vertragsfrei sind.
7. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die abgenommene Menge Strom mit dem Vertragspreis zu vergüten.
8. Sofern der Auftraggeber infolge höherer Gewalt nicht in der Lage ist, die für eine seiner Lieferstellen gemäß Anlage „Entnahmestellen“ vorgesehene jährliche Prognosemenge (s. Anlage „Geschätzter Stromverbrauch“) abzunehmen, besteht insofern und insoweit keine Abnahmepflicht und auch keine Zahlungspflicht des Auftraggebers. Höhere Gewalt sind alle unvorhersehbaren Umstände, auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder das unverschuldete Abbrennen von Marktlokationen). Der Auftragnehmer wird dann ebenfalls von seinen Leistungspflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

§ 3 Strompreis und Zahlungsbedingungen

1. Für alle Abnahmestellen des Auftraggebers wird folgender Preis für Strom und Dienstleistung festgesetzt:

Lieferjahr 2027

Nettopreis für Strom und Dienstleistung für alle Abnahmestellen:

Nettopreis für Dienstleistung 2027	____, ____ Cent/kWh
Nettopreis für Strom 2027	____, ____ Cent/kWh

Lieferjahr 2028

Nettopreis für Dienstleistung 2028	____, ____ Cent/kWh
Nettopreis für Strom 2028	____, ____ Cent/kWh

Zusätzlich zu den vorstehenden Festpreisen für Strom und Dienstleistung werden die nachfolgend aufgeführten Preisbestandteile, sofern anfallend, durch den Auftragnehmer erhoben und in der Rechnung einzeln ausgewiesen:

Entgelte Netznutzung: Die Entgelte für die Netznutzung (Grundpreis und Arbeitspreis bei Abnahmestellen Niederspannung ohne Leistungsmessung sowie Leistungspreis und Arbeitspreis bei Abnahmestellen Niederspannung/Mittelspannung mit Leistungsmessung) bestimmen sich während des Lieferzeitraumes für die jeweilige Abnahmegruppe nach den jeweils aktuellen veröffentlichten und von der Bundesnetzagentur genehmigten diesbezüglichen Tarifen des Versorgungsnetzbetreibers (VNB) in dessen Netzgebiet die jeweilige Abnahmestelle liegt. Diese Preisbestandteile werden nach den vorstehenden Maßgaben durch den Auftragnehmer zusätzlich erhoben.

Entgelte Messstellenbetrieb: Die Entgelte für den Messstellenbetrieb bestimmen sich während des Lieferzeitraumes für die jeweilige Abnahmegruppe nach den jeweils aktuellen diesbezüglichen Tarifen des grundzuständigen Messstellenbetreibers in dem die jeweilige Abnahmestelle liegt auf Grundlage des § 7 des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz - MsbG). Der Messstellenbetrieb ist Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 5 oder § 6 MsbG getroffen worden ist. Diese Preisbestandteile werden nach den vorstehenden Maßgaben durch den Auftragnehmer zusätzlich erhoben.

Entgelte Blindstrom: Eventuell anfallende Entgelte für Blindstrom (Blindarbeit) bestimmen sich während des Lieferzeitraumes, soweit anfallend, nach den jeweils aktuellen veröffentlichten diesbezüglichen Tarifen des Versorgungsnetzbetreibers (VNB) in dessen Netzgebiet die jeweilige Abnahmestelle liegt. Diese Preisbestandteile werden nach den vorstehenden Maßgaben durch den Auftragnehmer zusätzlich erhoben.

KWKG-Umlage: Die Entgelte für Mehrkosten aus dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) bestimmen sich während des Lieferzeitraumes nach der bundeseinheitlichen KWKG-Umlage, die jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und durch die Übertragungsnetzbetreiber und den BDEW (Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft) bekannt gegeben wird. Diese Preisbestandteile werden nach den vorstehenden Maßgaben durch den Auftragnehmer zusätzlich erhoben.

Konzessionsabgabe: Die Entgelte für Konzessionsabgabe werden nach den aktuellen Vorgaben des Versorgungsnetzbetreibers (VNB) in der zwischen VNB und konzessionsgebender Kommune ausgehandelten Höhe durch den Auftragnehmer zusätzlich erhoben.

Stromsteuer / Energiesteuer: Die Entgelte für Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz (StromStG) werden nach den aktuellen Vorgaben des jeweils gültigen Stromsteuergesetzes durch den Auftragnehmer zusätzlich erhoben.

Offshore-Netzumlage (ehem. Offshore-Haftungsumlage) gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG: Die Entgelte für die Offshore-Netzumlage (ehem. Offshore-Haftungsumlage) gemäß § 17 f Abs. 5 EnWG werden in der jeweils aktuellen Höhe durch den Auftragnehmer zusätzlich erhoben.

Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV: Die Entgelte für die Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV werden nach den veröffentlichten Sätzen der deutschen Übertragungsnetzbetreiber auf Grundlage der Festlegung der BNetzA durch den Auftragnehmer zusätzlich erhoben.

Umlage für abschaltbare Lasten nach 18 AbLaV: Die Entgelte für die Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) werden nach den veröffentlichten Sätzen durch den Auftragnehmer zusätzlich erhoben.

Umsatzsteuer: Die Umsatzsteuer wird in der jeweils gesetzlich festgesetzten Höhe (derzeit 19%) durch den Auftragnehmer zusätzlich erhoben.

Soweit **Steuern und / oder Abgaben / Umlagen** etc. den Ausschreibungsgegenstand betreffend durch Gesetz oder Verordnung etc. neu festgesetzt oder geändert werden, werden sie ab dem Zeitpunkt der Neufestsetzung/Änderung vom Auftragnehmer in der jeweils aktuellen Höhe zusätzlich erhoben. Gleiches gilt umgekehrt bei Wegfall von Steuern und/oder Abgaben/Umlagen etc.

Alle derzeitigen und künftigen rechtskräftig festgesetzten Steuern und / oder Abgaben / Umlagen etc. gelten in der jeweiligen aktuellen Höhe. Soweit eine der festgesetzten Steuern und / oder Abgaben / Umlagen etc. gerade mal nicht erhoben wird / ausgesetzt wird oder in sonstiger Form für den Ausschreibungsgegenstand (vorrübergehend oder dauerhaft) nicht / mehr gilt, wird diese Steuer und / oder Abgaben / Umlagen etc. vorgebenimmanent selbstverständlich nicht erhoben.

Alle vorstehend genannten Preisbestandteile sind 1:1 in der Höhe wie sie dem Auftragnehmer selbst in Rechnung gestellt werden, ohne Aufschläge dem Auftraggeber weiterzugeben und in den jeweiligen Rechnungen auszuweisen.

2. Abrechnungsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr (01.01. bis 31.12. eines Jahres).

3. Die Abrechnung von leistungsgemessenen Lieferstellen erfolgt monatlich. Die Abrechnung von Lieferstellen mit Standardlastprofil erfolgt auf Basis von Abschlagszahlungen und einer Jahresendabrechnung zum Ende des Kalenderjahres. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber nach dem prognostizierten Verbrauch im jeweiligen Abrechnungsjahr ermittelt.
4. Sowohl die monatlichen Zahlungen der leistungsgemessenen Lieferstellen als auch die Zahlungen der Lieferstellen mit Standardlastprofil auf Basis von Abschlagszahlungen erfolgen mittels Lastschrifteinzug.
5. Die Abrechnungen erfolgen getrennt für die einzelnen Lieferstellen. Auf den Rechnungen sind die Adressen der jeweiligen Lieferstellen anzugeben. Die Rechnungen sind als PDF-Dokument per E-Mail an **buchhaltung@lsb.nrw** zu übersenden.

§ 4 Vertragsdauer

Dieser Stromliefervertrag tritt zum 01.01.2027 in Kraft und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum 31.12.2028.

§ 5 Persönlicher Ansprechpartner/Bereitstellung von Daten

1. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber für die gesamte Vertragslaufzeit einen persönlichen Ansprechpartner, der dem Auftraggeber für alle Belange im Zusammenhang mit der Stromlieferung zur Verfügung steht. Beratungsleistungen und sonstige Dienstleistungen des persönlichen Ansprechpartners sind mit dem vereinbarten Strompreis abgegolten.
2. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber ein Online-Portal bereit, in dem die wesentlichen energiewirtschaftlichen Daten der Lieferstellen sowie die Lastgänge der leistungsgemessenen Lieferstellen hinterlegt und per Download in einem Excel-kompatiblen Format abrufbar sind.

§ 6 Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung)

1. Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer - unter Berücksichtigung aller im Zusammenhang relevanter Umstände und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner - die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ende der Vertragsdauer nicht mehr zugemutet werden kann.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) bei einem Vertragspartner eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse eintritt, insbesondere wenn gegen ihn nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen, und/oder
 - b) ein Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung wiederholt gegen wesentliche Bestimmungen dieses Stromliefervertrages, die Grundlage dieses Stromliefervertrages sind, verstößt, insbesondere, wenn der Auftraggeber mit zwei aufeinander folgenden monatlichen Zahlungen in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist.
3. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Der kündigende Vertragspartner kann in seiner Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen.
4. Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 7 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz des Auftraggebers.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

- 1. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
- 2. Für diesen Stromliefervertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
- 3. Sollte eine Bestimmung dieses Stromliefervertrages unwirksam sein oder eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich zulässigen und wirtschaftlich vernünftigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- 4. Der Auftraggeber akzeptiert die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Auftragnehmers nicht.
- 5. Dieser Stromliefervertrag wird nach Zuschlagserteilung aus Dokumentationszwecken in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeder Vertragspartner eine erhält.
- 6. Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung des anderen Partners zulässig.

7. Weitere Bestandteile des Stromliefervertrags sind die vom Auftragnehmer eingereichte Anlage „Preisblatt“, die Anlage „Leistungsbeschreibung“, die Anlage „Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW)“, die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen – Teil B (VOL/B) in der Fassung vom 5. August 2003 sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Bei Widersprüchen gelten diese Bedingungen in der angegebenen Reihenfolge.

[Dieser Stromliefervertrag kommt mit Zuschlagserteilung im Vergabeverfahren zustande. Die Parteien erstellen im Nachgang zwei Ausfertigungen in Papierform, dies erfolgt jedoch nur zu Dokumentationszwecken.]

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer